

## **Förderrichtlinie des Landkreises Sonneberg zur Umsetzung des Landesprogrammes "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" (LSZ)**

Landratsamt Sonneberg  
Kreientwicklung  
Bahnhofstraße 66  
96515 Sonneberg

Beschluss-Nr.:  
vom:

406/24/2022  
07/12/2022

## LANDRATSAMT SONNEBERG

### Förderrichtlinie des Landkreises Sonneberg zur Umsetzung des Landesprogrammes "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" (LSZ)

#### 1. **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

##### 1.1. Förderzweck

Zweck der Förderung ist die Sicherung und Entwicklung einer bedarfsgerechten, öffentlich verantworteten Infrastruktur für Familien zur Stärkung des Zusammenlebens der Generationen im Landkreis Sonneberg. Mit der Förderung sollen unter anderem das Landesentwicklungsprogramm 2025 (LEP 2025) vom 15. Mai 2014 (GVBl. S. 205) im Hinblick auf familienfreundliche Rahmenbedingungen, die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse, die Sicherung kommunaler Daseinsvorsorge und die Stärkung ländlicher Räume unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung umgesetzt werden. Ergänzend konkretisiert die Richtlinie zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ - (Richtlinie LSZ) vom 18.07.2022 (ThürStAnz Nr. 36/2022 S. 1053-1058) – die Ausgestaltung des Programmes zur Förderung familiengerechter Rahmenbedingungen.

##### 1.2. Rechtsgrundlagen

Der Landkreis Sonneberg gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Richtlinie zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (Richtlinie LSZ) vom 18.07.2022, der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV). Rechtsgrundlagen sind insbesondere §§ 80, 82 i. V. m. §§ 16, 17, 28 SGB VIII, § 4 Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz (ThürFamFöSiG), § 1 Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG), § 5 Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetz.

##### 1.3. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Über die Förderung entscheidet der Landkreis Sonneberg nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

#### 2. **Gegenstand der Förderung**

##### 2.1. Allgemeine Hinweise zum Fördergegenstand

Die Zuwendungen werden für Ausgaben zur Förderung von Einrichtungen, Projekten und Angeboten gewährt, die einen Beitrag zur Erreichung der im „Integrierten Sozialplan des Landkreises Sonneberg 2021 – 2025“ genannten Ziele und Teilziele leisten und den Handlungsfeldern des Landesprogramms (vgl. Ziffern 2.2 bis 2.6 der Richtlinie LSZ des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie - TMASGFF - vom 19.01.2022) entsprechen.

**Die Zuwendungen werden für Ausgaben zur Förderung von Einrichtungen, Projekten und Angeboten in den folgenden Handlungsfeldern gewährt:**

2.2. Handlungsfeld „Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Mobilität“

Hierzu gehören insbesondere Projekte zur Sensibilisierung für eine familienfreundliche Unternehmenskultur, Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Pflege sowie Konzepte und innovative Projekte zur Förderung von Mobilität, insbesondere im ländlichen Raum.

2.3. Handlungsfeld „Bildung im familiären Umfeld“

Hierzu gehören insbesondere die informelle Bildung im Sinne der Lebensgestaltung und Alltagskompetenz von Familien, sowie Bildung im Alter oder die Entwicklung zielgruppenspezifischer, sozialraumorientierter und intergenerativer Bildungsangebote und Angebote der Familienerholung in Verbindung mit Familienbildung.

2.4. Handlungsfeld „Beratung, Unterstützung und Information“

Hierzu gehören insbesondere Beratungs- und Hilfsangebote für verschiedene Zielgruppen unter Berücksichtigung verschiedener Zugänge einschließlich mobiler und aufsuchender Beratungs- und Unterstützungsangebote, Materialien, Kampagnen und digitale Portale zur Information von Familien, aber auch die Gewinnung und Fortbildung von Multiplikatoren.

2.5. Handlungsfeld „Wohnumfeld und Lebensqualität“

Hierzu gehören insbesondere Information, Beratung und Begleitprozesse zur Schaffung wohnortnaher Versorgungsstrukturen, auf die Familien existenziell angewiesen sind, Hilfsangebote für spezifische soziale Lagen, Aufwendungen für Begegnungsstätten, in denen sich soziale Kontakte generieren; die Etablierung von Engagement-, Freizeit- und Bildungsmöglichkeiten im unmittelbaren Wohnumfeld sowie Konzepte für innovative Wohnformen und seniorengerechtes Wohnen.

2.6. Handlungsfeld „Dialog der Generationen“

Hierzu gehören insbesondere die Förderung von inner- und außerfamiliären Generationenbeziehungen in der Gesellschaft, die gleichermaßen familienfördernd, entlastend und unterstützend wirken, aber auch Orte und Anlaufstellen zur generationsübergreifenden Begegnung und die Schaffung der notwendigen Vernetzungsstrukturen sowie die Tätigkeit der Seniorenbeauftragten und -beiräte.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger für Einrichtungen, Projekte und Angebote gemäß Ziffer 2 sind gemeinnützige Träger, Verbände der Wohlfahrtspflege, kirchliche Träger sowie kreisangehörige Städte und Gemeinden. Soweit der Landkreis selbst Träger einer Maßnahme in den einzelnen Handlungsfeldern ist, kann ein Teil der gewährten Zuwendung bei dem Landkreis selbst verbleiben.

Ausgeschlossen ist die Förderung individueller Leistungsansprüche von Bürgern sowie von Maßnahmen, Angeboten und Einrichtungen, die nach anderen rechtlichen Regelungen und Förderprogrammen des Freistaats Thüringen förderfähig sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- die überregionale Familienförderung auf der Grundlage des ThürFamFöSiG,
- die Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“,
- die Richtlinie zur Umsetzung des Fonds „Frühe Hilfen“,
- die Richtlinie „Landesprogramm Kinderschutz“,
- die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der Schulsozialarbeit“,
- die Richtlinie „Landesjugendförderplan“,
- die Integrationsrichtlinie,
- die Richtlinie „Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung des Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit“,
- die Förderung nach dem Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz,
- die Richtlinie zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag, ehrenamtlichen Strukturen, Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen (RL AGATHE) und der Selbsthilfe im Freistaat Thüringen sowie
- die Vergabegrundsätze der Thüringer Ehrenamtsstiftung für die Förderung des Ehrenamtes.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1. Es gelten die allgemeinen zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen gemäß Verwaltungsvorschrift Nr. 1 zu § 44 ThürLHO sowie die Bestimmungen der Ziffern 4.3 und 4.4 der Richtlinie LSZ des TMASGFF vom 19. Januar 2022.
- 4.2. Vorhandene fachliche Empfehlungen bzw. Qualitätsstandards des Landkreises Sonneberg und des für Familienpolitik zuständigen Thüringer Ministeriums bzw. im Falle dessen Zuständigkeit - des Landesjugendamtes sind zu beachten. Die Einhaltung der jeweiligen Standards wird vom Landkreis in eigener Zuständigkeit überprüft.
- 4.3. Sofern durch Rechtsvorschriften, Fachliche Empfehlungen oder Qualitätsstandards ein Fachkräftegebot besteht, werden hauptamtlich Beschäftigte nur gefördert, wenn sie diese Anforderungen erfüllen. Ausnahmen können durch das jeweils zuständige Ministerium zugelassen werden und müssen gegenüber dem Landkreis vom Maßnahmeträger / Zuwendungsempfänger schriftlich belegt werden.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

### 5.1. Zuwendungsart und -form, Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung und in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt. Finanzierungsart ist die Anteilfinanzierung mit maximal bis zu 90 v. H. der anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Der Eigenanteil des Antragsstellers fordert mindestens 10 v. H. der anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Lebensmittel und Investitionen.

Bestehende Vereinbarungen und Maßnahmen sind von den o.g. Festlegungen ausgenommen, für diese bleiben die bisherigen Regelungen bestehen.

Weiterhin ausgenommen sind Maßnahmen, zu deren Umsetzung der Landkreis Sonneberg per Gesetz verpflichtet ist und deren Finanzierung über das Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ zur effektiven Einsparung des Landkreishaushaltes beitragen.

Neben den im Sozialplan genannten Maßnahmen sollen Mikroprojekte gefördert werden. Mikroprojekte haben eine Rahmenfördersumme von max. 500 Euro. Bei Mikroprojekten erfolgt die Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung. Abweichend zu oben genannten, nicht zuwendungsfähigen Ausgaben, sind bei Mikroprojekten Lebensmittel förderfähig, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erreichen der Zielsetzung des Projektes stehen.

### 5.2. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Personal-, Sach- und Honorarausgaben für die Umsetzung der nach Ziffer 2 dieser Richtlinie geplanten Projekte. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen. Beschaffungen dürfen die Wertgrenze bis zu 5.000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf) nicht überschreiten. Weiteres regelt der FAQ-Leitfaden (Häufig gestellte Fragen zum LSZ) des Landes Thüringen in der jeweils gültigen Fassung. Dieser ist zu finden auf der Internetseite: <https://www.lsz-thueringen.de/fachliche-informationen>.

Für den Einsatz von Honorarkräften sind Honorarverträge abzuschließen.

In den Honorarverträgen ist darauf hinzuweisen, dass diese Einkünfte steuerpflichtig sind. Bei der Vereinbarung von Honoraren durch den Zuwendungsempfänger im Rahmen der Förderung sind die Honorarstaffel in der jeweils geltenden Fassung des für Familienpolitik zuständigen Ministeriums und die allgemeinen Hinweise zur Anwendung der Honorarstaffel anzuwenden.

Anfallende Reisekosten können nur im Rahmen der im Freistaat Thüringen zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheides geltenden reisekostenrechtlichen Regelungen (Thüringer Reisekostengesetz mit den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) als zuwendungsfähig anerkannt werden.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger erhält vom Landkreis Sonneberg einen Zuwendungsbescheid entsprechend Ziffer 6.2.2. der Richtlinie LSZ des TMASGFF. Zwingender Bestandteil des Bescheides ist die Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO "Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung" (ANBest-P) bzw. der Förderung für Gebietskörperschaften (AN-Best-Gk) in der jeweiligen aktuellen Fassung.

## 7. Verfahren

### 7.1. Antragsverfahren

Im „Integrierten Sozialplan des Landkreises Sonneberg 2021 – 2025“ sind die Maßnahmen definiert, die über die Laufzeit von 2021 bis 2025 gefördert werden sollen.

Dafür sind jährlich Anträge einzureichen.

Die Fördermittelanträge für Maßnahmen sind in schriftlicher Form vor Beginn der Maßnahme unter Verwendung des jeweiligen Antragsformulars beim Landratsamt Sonneberg, Bereich Kreisentwicklung einzureichen.

Dem Zuwendungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Maßnahmenbeschreibung,
- ein schlüssiger Kosten- und Finanzierungsplan,
- eine Aufstellung über Finanz- und Fördermittel von Dritten,
- die Angabe von Eigenmitteln
- sowie Einnahmen.

Aus der Maßnahmenbeschreibung muss hervorgehen, zu welchem der Handlungsfelder und Ziele des „Integrierten Sozialplans des Landkreises Sonneberg 2021 – 2025“ die Maßnahme einen Beitrag leisten soll.

Anträge auf Fördermittel für Maßnahmen müssen bis zum 31.07. des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr gestellt werden.

Bei den Mikroprojekten können die Anträge im laufenden Jahr bis spätestens zum 30.09. des Förderjahres über Formulare des Landkreises Sonneberg eingereicht werden.

Die Formulare und Unterlagen sind zu finden auf der Internetseite des Landkreises Sonneberg.

## 7.2. Zuwendungsverfahren

Die Bewertung der formalen Förderfähigkeit erfolgt auf Grundlage dieser Richtlinie und obliegt dem Landratsamt Sonneberg.

Die Maßnahmen des „Integrierten Sozialplans des Landkreises Sonneberg 2021 – 2025“ sind grundsätzlich innerhalb der Laufzeit des Sozialplans förderfähig.

Sofern eine Antragstellung bezüglich Maßnahmen erfolgt, die nicht im aktuellen Sozialplan aufgeführt sind, gilt:

- Die Bewertung der Förderwürdigkeit von Maßnahmen erfolgt anhand eines Bewertungsverfahrens auf Basis der Handlungsfelder und Ziele des „Integrierten Sozialplans des Landkreises Sonneberg 2021 – 2025“.
- Die Steuerungsgruppe LSZ des Landkreises Sonneberg bewertet die Förderwürdigkeit anhand eines Votierungsverfahrens inkl. Bewertungsmatrix.
- Eine Änderung des Sozialplans ist durch den Kreistag des Landkreises Sonneberg zu beschließen.

Für Anträge zu Mikroprojekten trifft der Planungsbeirat LSZ gemeinsam mit der Steuerungsgruppe LSZ die Zuwendungs- oder Ablehnungsentscheidung. Hierzu finden dreimal jährlich Beratungstermine zur Bewilligung statt. Diese Termine werden auf der Internetseite des Landkreises Sonneberg veröffentlicht.

Anträge für Mikroprojekte, über die bei diesen Beratungs- und Bewilligungsterminen entschieden werden soll, müssen mindestens sechs Wochen vorher eingehen.

- 7.3. Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass er die aus dem Zuwendungsverhältnis obliegenden Aufgaben unter Berücksichtigung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfüllen kann. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung bzw. der Förderung für Gebietskörperschaften (ANBest-P / ANBest-Gk) in der jeweils gültigen Fassung.

## 7.4. Auszahlungsverfahren

- 7.4.1. Die Auszahlung einer Zuwendung ist grundsätzlich erst nach Eingang der Rechtsbehelfsverzichtserklärung bzw. nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist und bei Vorliegen eines Mittelabrufs möglich. Dieser muss der Bewilligungsbehörde bis spätestens zum 31.10. des jeweiligen Förderjahres vorliegen.  
Dies trifft außerdem für die Förderung von Mikroprojekten zu.
- 7.4.2. Die Auszahlung erfolgt auf das im Mittelabruf genannte Geschäftskonto. Eine Überweisung auf Privatkonten ist ausgeschlossen.
- 7.4.3. Die Zuwendung bzw. Teilbeträge der Zuwendung dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von 2 Monaten nach deren Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden.

- 7.4.4. Verträge, rechtsverbindliche Vereinbarungen und Ausgaben für beantragte Projekte und Leistungen können erst mit Zuwendungsbescheid geschlossen bzw. getätigt werden. Wenn Ausgaben bzw. der Abschluss von Verträgen und rechtsverbindlichen Vereinbarungen im Vorfeld notwendig werden, kann um die Förderwürdigkeit der Maßnahme nicht zu gefährden, ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn gestellt werden. Eine Gewährung des vorzeitigen Maßnahmebeginns kann aber nicht als Förderzusage gewertet werden. Über eine Förderung der beantragten Maßnahmen und deren Höhe gibt nur der Zuwendungsbescheid Auskunft.
- 7.4.5. Bei Ausfall der beantragten Maßnahme ist das Landratsamt Sonneberg, Bereich Kreisentwicklung unverzüglich mit der entsprechenden Begründung schriftlich zu informieren. Bereits ausgezahlte Teilbeträge sind an das Landratsamt Sonneberg, auf das im Zuwendungsbescheid angegebene Konto zurückzuzahlen.
- 7.4.6. Nicht verausgabte Fördermittel sind an den Landkreishaushalt zurückzuführen. Weiteres regelt die ANBest-P / ANBest-Gk.
- 7.5. Verwendungsnachweis
- Der Verwendungsnachweis ist nach Ziffer 6 ANBest-P / ANBest-Gk zu führen. Die Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgt bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres auf den Formularen des Landkreises Sonneberg und ist an den Bereich Kreisentwicklung einzureichen. Diese prüft die Verwendungsnachweise in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Die Honorarverträge nach Ziffer 5.2 sind mit dem Verwendungsnachweis in Kopie vorzulegen. Dies trifft außerdem für die Förderung von Mikroprojekten zu.
- 7.6. Evaluation der Maßnahmen
- Entsprechend des Sozialplans sind die einzelnen Maßnahmen mittels gewählter Indikatoren und Zielgrößen zu evaluieren. Die entsprechenden Ausführungen des Sozialplans hierzu sind zu beachten. Im Verwendungsnachweis jeder Maßnahme sind im Sachbericht Aussagen zu den gewählten Indikatoren zu treffen. Für Mikroprojekte sind ebenfalls die Ausführungen des „Integrierten Sozialplans des Landkreises Sonneberg 2021 – 2025“ zu beachten und entsprechend der vorgegebenen Formulare zum Verwendungsnachweis einzureichen.
- 7.7. Prüfungsrecht
- Der Landkreis Sonneberg, die GFAW und das kommunale Rechnungsprüfungsamt sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

#### 7.8. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung sind die für den betreffenden Einzelfall einschlägigen Rechtsvorschriften (Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz bzw. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) sowie die VV zu § 44 ThürLHO anzuwenden, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

### 8. Publizitätspflichten

Jeder Träger von Vorhaben ist zudem verpflichtet, im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit – beispielsweise Schriftverkehr, Beschilderung, Internet – auf die Förderung aus Mitteln des LSZ und des Landkreises Sonneberg hinzuweisen. Es gelten dabei die Publizitätsrichtlinien des Landes Thüringen.

Fördermittelempfänger sind dadurch u. a. verpflichtet:

Alle Unterlagen, die während der Durchführung eines LSZ-geförderten Vorhabens für die Öffentlichkeit oder für die Teilnehmenden verwendet werden (z. B. Flyer, Präsentationsfolien, Teilnehmerbestätigungen etc.), enthalten einen Hinweis auf die Förderung aus dem LSZ. Dieser Hinweis ist zentral, auf der ersten Seite, durch das Logo des LSZ zu platzieren. Dabei ist das Logo mit weißem oder blauem Hintergrund zu verwenden. Zusätzlich ist der Satz „Gefördert durch den Freistaat Thüringen aus Mitteln des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ zu nutzen.

Zudem ist das Logo des Landkreises Sonneberg ebenfalls zu verwenden.

Die Logos, ihre exakte Verwendung sowie weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Sonneberg.

- Bei der Information von Medien (Presse, Radio, Fernsehen) muss über die Förderung aus Mitteln des LSZ und des Landkreises Sonneberg informiert werden. Die Träger von Vorhaben informieren die Journalisten über den Mehrwert der LSZ-Förderung und werben dafür, dass dies in der Berichterstattung berücksichtigt wird.
- Bei allen Dokumenten für Fachtage, Seminare oder andere Veranstaltungsformate (z. B. Einladungen, Ablaufpläne, Hinweisschilder, Pressemitteilungen) ist auf die Förderung durch das LSZ und des Landkreises Sonneberg, unter Verwendung der Logos hinzuweisen.

Bei der Bekanntmachung von Maßnahmen, die über das Landesprogramm gefördert werden, ist auf die Förderung durch das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) hinzuweisen.

Der Publizitätsleitfaden des TMSGFF ist zu beachten und anzuwenden. Veröffentlicht ist dieser auf der Internetseite des Landesprogrammes (<https://www.lsz-thueringen.de/fachliche-informationen>) sowie auf der Homepage der GFAW (<https://www.gfaw-thueringen.de>).

## 9. Beschlussfassung und Gremienarbeit

### 9.1. Beschlussfassung durch Kreistag

Der integrierte Sozialplan und die Richtlinie des Landkreises Sonneberg sowie eine Änderung und Fortschreibung dessen sind durch den Kreistag Sonneberg auf Empfehlung des Kreisausschusses zu beschließen.

### 9.2. Zuständigkeit bei verwaltungsbezogenen Verfahren

Bei Förderung von Maßnahmen ab einer Fördersumme von 5.000 Euro in einem Kalenderjahr ist vor Bescheiderstellung und Auszahlung der Ausschuss für Landkreisentwicklung, Wirtschaftsangelegenheiten und ÖPNV beratend hinzuzuziehen. Auf dessen Empfehlung erfolgt dann eine Beschlussfassung zur Förderung der Maßnahme für das jeweilige Kalenderjahr durch den Kreisausschuss.

### 9.3. Steuerungsgruppe und Planungsbeirat LSZ

Für die planerische und fachlich inhaltliche Umsetzung des LSZ wurden im Landkreis Sonneberg ein internes und ein externes Gremium gegründet.

Die Steuerungsgruppe LSZ (intern) besteht aus dem ersten Beigeordneten des Landrats, der Sozialplanerin sowie einem Vertreter aus dem Bereich Kreisentwicklung. Weiterhin ist das Gremium mit Vertretern verschiedener Fachämter zu besetzen. Dazu gehören je ein Vertreter aus dem Amt für Teilhabe und Soziales, dem Gesundheitsamt, dem Jugendamt und dem Schulverwaltungsamt. Die Steuerungsgruppe LSZ trifft die Entscheidung über die Maßnahmen des LSZ.

Der Planungsbeirat LSZ (extern) dient der Einbeziehung der Bürger des Landkreises Sonneberg. Die Besetzung der Bürger erfolgt durch einberufene Zielgruppenvertreter. Dazu gehören:

- Zielgruppe: „Gruppe der Menschen unter 27 Jahre“
  - ❖ Vertreter: Ein Mitglied des Jugendforums
- Zielgruppe: „Gruppe der Eltern von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren“
  - ❖ Vertreter: Kreiselternvertreter der Kindertageseinrichtungen
- Zielgruppe: „Gruppe Hilfebedürftiger und wirtschaftlich benachteiligter Einwohner sowie der Alleinerziehenden und Frauen“
  - ❖ Vertreter: Ein Vertreter auf Vorschlag durch die Thüringer Arbeitsloseninitiative Soziale Arbeit e. V.
- Zielgruppe: „Gruppe der Senioren“
  - ❖ Vertreter: Vertretung durch den stellv. Seniorenbeauftragten
- Zielgruppe: „Gruppe der Menschen mit Behinderung“
  - ❖ Vertreter: Vertretung durch den Behindertenbeauftragten
- Zielgruppe: „Gruppe der ehrenamtlich engagierten Personen“
  - ❖ Vertreter: Ein Vertreter auf Vorschlag des Ehrenamtsbeauftragten

- Zielgruppe: „Gruppe der ausländischen Menschen und Personen mit Migrationshintergrund“
  - ❖ Vertreter: Vertretung durch den Ausländerbeauftragten
  
- Zielgruppe: „Gruppe der Angehörige pflegende Menschen“
  - ❖ Vertreter: Ein Vertreter auf Vorschlag der Selbsthilfegruppe „Pflegerische Angehörige“

Der Planungsbeirat hat Entscheidungsrechte über die Mikroprojekte des LSZ im Landkreis Sonneberg sowie Mitentscheidungsrechte bezüglich der Maßnahmenplanung.

## 10. Gleichstellungsbestimmung

Zur besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet, gemeint sind immer alle Geschlechter. Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten ebenfalls für alle Geschlechter gleichermaßen.

## 11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Sonneberg, den 07.12.2022

i.V.   
Jürgen Köpper, 1. Beigeordneter  
Hans-Peter Schmitz  
Landrat